

# 1. Nachtrag zum Vorbericht

zum Haushaltsplan der Stadt Wolgast  
für das Haushaltsjahr 2023

Vorwort:

Gem. § 45 i. V. m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird folgende Änderung aufgenommen:

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 7.988.410,00 € **auf 10.346.935,00 €** erhöht.

Die Verpflichtungsermächtigung (VE) für die Investitionsmaßnahme 541002021004 „Umgehungsstraße Wolgast (Kostenanteil)“ wird von 2.410.000,00 € **auf 4.768.525,00 €** angepasst. Dies entspricht eine Erhöhung von 2.358.525,00 €.

## Nachtrag zum Punkt 5.3. > Übersicht über die Entwicklung der Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzplanungszeitraum

Veränderung:

Investitionen									
Produkt	Maßnahme	2023		2024		2025		2026	
		Einzah- lungen	Auszah- lungen	Einzah- lungen	Auszah- lungen	Einzah- lungen	Auszah- lungen	Einzah- lungen	Auszah- lungen
(in €)									
Gem. Beschlussfassung vom 30.01.2023/ Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.04.2023/ Veröffentlichung vom 20.04.2023									
54400 (VE)	544002022001 Umgehungsstraße Wolgast (Kostenanteile)	0	1.403.000	0	2.050.000	0	360.000	0	0
<b>Gesamtkosten:</b>		<b>3.813.000</b>							
Gem. 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung									
54400 (VE)	544002022001 Umgehungsstraße Wolgast (Kostenanteile)	0	1.403.000	0	2.050.000	0	<b>2.718.525</b>	0	0
<b>Gesamtkosten:</b>		<b>6.171.525</b>							

## Nachtrag zum Punkt 5.4. > Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 54 KV M-V bezeichnet man eine Verpflichtungsermächtigung als eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, vertragliche Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren einzugehen. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Stadt Wolgast plant mit diesem Haushaltsjahr Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. gesamt 10.346.935,00 € einzugehen. Diese stehen jedoch in Abhängigkeit von der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Davon wird der Anteil für die Verpflichtungsermächtigung für die Investitionsmaßnahme 541002021004 „Umgehungsstraße Wolgast (Kostenanteil)“ von 2.410.000,00 € auf 4.768.525,00 € angepasst. Dies entspricht eine Erhöhung von 2.358.525,00 €.

### Veränderung:

Verpflichtungsermächtigungen zum HHP 2023					
Investitionsmaßnahme	Gesamt- betrag	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres (2024)	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres (2025)	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres (2026)	Planungs- daten weiterer Haushalts- folgejahre
<b>Gem. Beschlussfassung vom 30.01.2023/ Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.04.2023/ Veröffentlichung vom 20.04.2023</b>					
544002022001 Umgehungsstraßen Wolgast (Kostenanteil)	<b>2.410.000</b>	2.050.000	360.000	0	0
<b>Gem. 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung</b>					
544002022001 Umgehungsstraßen Wolgast (Kostenanteil)	<b>4.768.525</b>	2.050.000	<b>2.718.525</b>	0	0

### **544002022001 – Umgehungsstraße Wolgast (Kostenanteil)**

**VE: 4.768.525 EUR**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) plant bereits seit längerem den Bau der Ortsumgehung Wolgast.

Bei der Umsetzung der Maßnahme handelt es sich um neue Straßenanbindungen von der erhöhten neuen Bundesstraße an das bestehende Straßennetz der Stadt Wolgast, um die Erreichbarkeit von einzelnen Stadtteilen, weiterhin im Interesse der Bürger und Gäste, zu ermöglichen und gleichzeitig die Verkehrsdichte der Stadt, insbesondere zu den Saisonzeiten, zu reduzieren. Das Straßennetz der Stadt Wolgast ist zu diesen Zeiten häufig überlastet, eine Folge sind regelmäßig lange und anhaltende Staus, es kommt zum enormen und gebündelten Ausstoß von Schadstoffen, welches nicht nur eine gesundheitliche Belastung der Einwohner und Urlauber als auch ein wirtschaftliches Problem der Stadt Wolgast darstellt. Ebenso kommt es zur Lärmbelastung und der Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern. Mit dem Bau der

Umgehungsstraße wird auch eine verbesserte Verkehrssituation für die Gefahrenabwehr (Pflichtaufgabe) der Feuerwehr, der Polizei und des Rettungsdienstes gewährleistet. Neben Wohnkomplexen müssen auch zukünftig wichtige Gewerbestandorte gut erreichbar bleiben, um die wirtschaftliche Infrastruktur zu erhalten und zu verbessern. Eine verkehrliche Umorganisation der Zielverkehre durch neue Verkehrsanbindungen tragen dazu bei, dass bestehende Stadtstraßen weiterhin entsprechend ihrer vorhandenen Ausbaukriterien nutzbar bleiben, Oberflächenschäden und Setzungen im Unterbau vermieden werden können, der Unterhaltungsaufwand der Stadt Wolgast verringert sich. Bestehende Radwegverbindungen, die durch die Trassenführung der neuen Umgehungsstraße abgeschnitten werden, müssen aus städtischer Sicht erhalten bleiben und sind zu Lasten des städtischen Haushaltes zu berücksichtigen. Gleiches trifft für landwirtschaftliche Wegbeziehungen zu, um die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten. Für die Stadt Wolgast ist die Umsetzung dieser Maßnahme unerlässlich und ein festes Fundament zur Optimierung der Infrastruktur der Stadt Wolgast und der Region.

Voraussetzung für die Umsetzung der genannten Maßnahme ist eine Vereinbarung über Kostenanteile an der Gemeinschaftsmaßnahme. Entsprechend Planungs- und Baufortschritt ist die anteilige Finanzierung der Stadt Wolgast, für Verkehrsanlagenteile die nach Abschluss der Gesamtmaßnahme in Straßenbaulast der Stadt Wolgast übergehen, erforderlich. Eine Verpflichtungsermächtigung ist auch notwendig um vorab über HH-Mittel gegenüber dem Bund zur Verfügung und somit Kostenforderungen entsprechend Kostenteilungsvereinbarung (KTV) gegenüber dem Bund gerecht werden zu können.

Die Kostenteilungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Wolgast bezüglich der Übernahme der städtischen Kostenanteile an den Straßenbaumaßnahmen im Zuge des Baus der Ortsumgehung Wolgast wurde gegenwärtig (Stand 10.05.2023) vorgelegt.

Hierfür wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen. Die aktuell vorliegende Kostenteilungsvereinbarung umfasst Gesamtkostenanteile gegenüber der Stadt i. H. v. 5.535.000,00 €.

Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens und der Überprüfung der notwendigen Anbindungen vorhandener Straßen und Wege ergab neben dem Neubau eines neuen Teilstücks der Bundesstraße 111 (Ortsumfahrung) mit dazugehöriger neuer Brücke für den Bereich der Stadt Wolgast auch die Notwendigkeit der

1. Errichtung der „Neuen Bahnhofstraße“, einschl. eines begleitenden Radweges,
2. Umverlegung des bestehenden Postweges und Anbindung an die „Neue Bahnhofstraße“,
3. Verlängerung der „Leeraner Straße“ einschließlich des begleitenden Radweges und Anbindung an die Ortsumfahrung mittels Kreisverkehrsanlage,
4. Herstellung der Anbindung der Kleingartenanlage an die „Neue Bahnhofstraße“,
5. Umverlegung des Wirtschaftsweges 1 (Zufahrt Kompostieranlage) und Überführung über die zukünftige Ortsumfahrung mittels Brückenbauwerk sowie
6. Herstellung des Wirtschaftsweges 2 als Verbindung zwischen Wirtschaftsweg 1 und einer unbefestigten Zufahrt (unter anderem zu den LBP-Maßnahmen).

In der Kostenteilungsvereinbarung, welche sich auf die Festlegungen der Straßenbaulast im Planfeststellungsverfahren, aber auch auf gesetzliche Grundlagen wie z.B. das Bundesfernstraßengesetz, Straßen- und Wegegesetz M-V und diverse Verordnungen und Richtlinien bezieht, wurden die Kostenanteile der Stadt Wolgast beziffert. Das zuständige Straßenbauamt (SBA) hatte hierfür die ersten Kostenschätzungen noch einmal aktualisieren lassen, auch aufgrund der Teuerungsrate im Baubereich. Hierüber informierte die Verwaltung bereits mittels Infovorlage Nr. 01-IV 2023-075 in der Sitzung der StV am 24.04.23.

Im Ergebnis wurde ein neuer voraussichtlicher Kostenanteil der Stadt Wolgast i. H. v. 5.535.000,00 € ausgewiesen. Größter Kostenfaktor hierbei ist der Neubau der „Neuen Bahnhofstraße“ (4.027.000,00 €). Nachfragen seitens der Stadt zu den einzelnen Positionen der §§ 5—8 der KTV ergaben, dass die im § 5 zu vereinbarenden Kostenanteile der Stadt für die Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie für die SiGe-Koordination noch nicht in den Kosten i. H. v. 5.535.000,00 € enthalten waren und somit weitere 11,5% des Kostenanteils der Stadt (11,5 % von 5.535.000,00 €) betragen. Das bedeutet, dass zu den 5.535.000,00 € weitere Kosten i. H. v. 636.525,00 € benötigt werden. **In Summe ergeben sich demzufolge voraussichtliche Gesamtkosten der Stadt Wolgast i. H. v. 6.171.525,00 €.**

**Gem. beschlossener Haushaltssatzung vom 30.01.2023 wurden hierfür 3.813.000,- € ausgewiesen** (2023 > 1.403.000,00 €; 2024 > 2.050.000,00 €; 2025 > 360.000,00 €). Diese Zahlen beruhen auf den Angaben, die dem Fachdienst Stadtentwicklung seitens des Vorhabensträgers, zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung vorlagen und somit in der Haushaltsplanung 2023 veranschlagt wurden.

Daraus ergab sich im Haushaltsplan 2023 (Stand: 30.01.2023) eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 2.410.000,00 € (Anteile 2024 und 2025). Insofern könnte die Stadt Wolgast derzeit nur Verpflichtungen i. H. v. insgesamt 3.813.000,- € eingehen (Jahresscheiben: Ansatz 2023 i. H. v. 1.403.000, zzgl. Ansatz 2024 i. V. m. VE i. H. v. 2.050.000 und Ansatz 2025 i. H. v. VE i. H. v. 360.000,00 €).

Mit der nun aktuell vorliegenden Kostenteilungsvereinbarung würde die Stadt jedoch eine Zahlungsverpflichtung i. H. v. voraussichtlich 6.171.525,- € eingehen. Dies geht über die im Haushalt enthaltene Ermächtigung hinaus.

Demnach beziffert der **städtischen Kostenanteil eine Differenz i. H. v. 2.358.525,00 €.**

Um die Maßnahme finanziell sicherzustellen bedarf es einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 48 der Kommunalverfassung, in welcher der zusätzliche Bedarf der Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 2.358.525,00 € aufgenommen und zur rechtsaufsichtlichen Haushaltsgenehmigung bei der Kommunalaufsicht beantragt wird.

*Des Weiteren wird der Stadt Wolgast bis zum 30.05.23 die Höhe der Ablösesummen gem. § 3 Abs. 6 der KTV zugearbeitet. Diese Information wird zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Stadtvertretung nachgereicht werden können. Die Ablösesummen könnten voraussichtlich geringfügig zu einer Minderung der städtischen Anteile beitragen.*

*Ebenfalls nicht in der Nachtragsplanung berücksichtigt, sind die voraussichtlichen Fördermittelsummen, da diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Um die Maßnahme finanziell abzusichern und die Maßnahmenumsetzung nicht zu gefährden, wird die Maßnahme zum Zeitpunkt der Nachtragsplanung ohne eventuellen Fördermitteln veranschlagt.*